

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1953

Nummer 133

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 9. 12. 1953, Öffentliche Sammlung der Kölnischen Rundschau. S. 2067.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 4. 12. 1953, Meldeaktion nach § 81 des Ges. z. Art. 131 GG i. d. F. vom 1. September 1953 — BGBl. I S. 1287 —; hier: Rechtswirkung des § 81 Abs. 4. S. 2067.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 7. 12. 1953, Laufbahnrichtlinien der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Informatorische Tätigkeit der Oberbeamtenanwärter der Kriminalpolizei bei der Staatsanwaltschaft. S. 2069.

V. Wiedergutmachung: RdErl. 6. 11. 1953, Wiedergutmachung; hier: Behandlung der Verwaltungsverfahren in Anerkennungs- und Haftentschädigungssachen. S. 2070.

D. Finanzminister.

RdErl. 28. 11. 1953, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 2073. — RdErl. 28. 11. 1953, Erhöhung der Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütungen sowie Mieten für staatl. Wohnungen bei Erhöhung der Mieten für Altbauwohnungen. S. 2074.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 28. 11. 1953, Losbrieflotterie 1954 zugunsten der Arbeiterwohlfahrt, Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen. S. 2074. — RdErl. 28. 11. 1953, Lotteriegenehmigung in Verbindung mit dem Prämiensparen der öffentlichen Sparkassen in Nordrhein für das Kalenderjahr 1954. S. 2076. — RdErl. 28. 11. 1953, Lotteriegenehmigung in Verbindung mit dem Prämiensparen der öffentlichen Sparkassen in Westfalen und Lippe für 1954. S. 2081. — RdErl. 30. 11. 1953, Sammlungsgenehmigung; hier: Verlängerung der öffentlichen Sammlung für den Vorstand der Konrad-Adenauer-Stiftung. S. 2085. — Bek. 3. 12. 1953, Druckgasverordnung; hier: Ergänzung der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung für Behälter zur Beförderung flüssiger Blausäure. S. 2086. — Mitt. 4. 12. 1953, Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen. S. 2087.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Notizen. S. 2089/90.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung der Kölnischen Rundschau

RdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1953 —
I 18—52—10 — / 72103 — 1378/53

Unter Abänderung des Genehmigungsbescheides des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 26. November 1953 — IV A 2/72103 — (MBl. NW. S. 2045/46) wird die Sammlung anstatt für die Zeit vom 28. November 1953 bis 13. Dezember 1953

für die Zeit vom 1. Dezember 1953 bis 16. Dezember 1953 genehmigt.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 2067.

II. Personalangelegenheiten

Meldeaktion nach § 81 des Ges. z. Art. 131 GG i. d. F. vom 1. September 1953 — BGBl. I S. 1287 —; hier: Rechtswirkung des § 81 Abs. 4

RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1953 —
II B 3b/25.117.04 — 9087/53

Der Bundesminister des Innern hat zu der Frage, ob die z. Z. unterwertig beschäftigten Unterbringungsteilnehmer, wenn sie in ihrer Stellung verbleiben wollen, von einer Meldung nach § 81 des Gesetzes absehen können, ohne daß ihre Anrechenbarkeit auf die Pflichtanteile des Dienstherrn entfällt, wie folgt Stellung genommen:

„1. Wirkung der Nichtmeldung für den Unterbringungsteilnehmer.

Unterbringungsteilnehmer, die sich wegen einer zur Zeit bestehenden unterwertigen Beschäftigung bis zum 31. Dezember 1953 nicht gemeldet haben, gehen ihrer Rechte aus dem Gesetz verlustig, wenn sie ihre derzeitige

Beschäftigung verlieren sollten. In diesem Fall werden sie nach dem 31. Dezember 1953 nicht mehr als Unterbringungsteilnehmer im Sinne des Gesetzes zu Art. 131 GG behandelt, sie erhalten kein Übergangsgehalt und besitzen bei etwaiger erneuter Beschäftigung nicht mehr die Anrechnungsfähigkeit. Daher kann dem Einzelnen — wenn nicht gerade seine vollentsprechende Verwendung unmittelbar bevorsteht — nur empfohlen werden, sich nach § 81 zu melden.

2. Wirkung der Nichtmeldung für den Dienstherrn.

Jeder Dienstherr wird auch selbst ein Interesse an der Meldung haben. Hierfür spricht zunächst die Erwägung, daß die Aufbewahrung des Unterbringungsscheines bei den Akten den Nachweis gegenüber der Aufsichts- und der Rechnungsprüfungsbehörde gewährleistet, daß der Unterbringungsteilnehmer auf die Pflichtanteile angerechnet wird. Ferner ist zu bedenken, daß die Meldung die spätere Berechnung der anteiligen Versorgungsbezüge nach § 42 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes vereinfacht.

Andererseits bestehen keine Bedenken, unterwertig beschäftigte Kräfte, soweit sie die Voraussetzungen des Kapitels I erfüllen, dem Dienstherrn auch ohne Besitz eines Unterbringungsscheines weiterhin auf die Pflichtanteile anzurechnen. Nach dem gleichen Grundsatz ist ein Dienstherr, der einen früher unter Kap. I, jetzt aber unter § 63 des Gesetzes fallenden Berliner weiterbeschäftigt, durch § 4 der Fünften Durchführungsverordnung vom 21. April 1952 (BGBl. I S. 250) vor nachteiligen Auswirkungen der Gesetzesänderung geschützt. Ferner ist in diesem Zusammenhang auf die Vorschrift des § 22a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes zu verweisen, nach der ein nicht entsprechend Verwendeter trotz Entlassung als Beamter zur Wiederverwendung anrechenbar bleibt. Dem Dienstherrn dürfte daher auch die Möglichkeit der Anrechnung solcher bei ihm am 31. Dezember 1953 unterwertig beschäftigten Unterbringungsteilnehmer nicht verloren gehen, die sich nicht fristgerecht gemeldet haben. Da der Dienstherr die Meldung nicht erzwingen kann, würde andernfalls eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Benachteiligung eintreten. Stellt ein anderer Dienstherr derartige Kräfte nach dem 31. Dezember 1953 ein, kann er sich auf ihre bisherige Anrechnungsfähigkeit nicht berufen.

Die vorstehenden für die Unterbringungsteilnehmer aufgestellten Grundsätze gelten sinngemäß für die Anrechenbaren, die bei einem Dienstherrn jetzt noch nicht entsprechend wiederverwendet waren."

Ich bitte um Beachtung.

Bezug: RdErl. vom 5. 11. 1953 — MBl. NW. S. 1959 —

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1953 S. 2067.

IV. Öffentliche Sicherheit

Laufbahnrichtlinien der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Informatorische Tätigkeit der Oberbeamtenanwärter der Kriminalpolizei bei der Staatsanwaltschaft

RdErl. d. Innenministers v. 7. 12. 1953 —
IV B 3/3 Tgb.Nr. 317/53

Zur Durchführung der nach den Laufbahnrichtlinien für die Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen, Teil B, Abschn. II, Ziff. 3 a) vorgesehenen informatorischen Tätigkeit der Kriminalkommissaranwärter bei der Staatsanwaltschaft (MBl. NW. 1952, S. 1419) wird mit Zustimmung des Justizministers nachstehender Ausbildungsplan festgesetzt. Da diese informatorische Ausbildung insbesondere auch der Förderung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft dienen soll, hält es der Justizminister nicht für angebracht, die informatorische Tätigkeit nur bei bestimmten Staatsanwaltschaften durchzuführen. Die Ausbildung kann vielmehr bei jeder, in der Regel und zweckmäßigerweise bei der für die Polizeibehörde zuständigen Staatsanwaltschaft erfolgen.

Ausbildungsplan für die informatorische Tätigkeit der Oberbeamtenanwärter der Kriminalpolizei bei der Staatsanwaltschaft.

I. Zweck der Ausbildung:

Einblick in die vielseitige Tätigkeit des Staatsanwalts, und zwar im Ermittlungsverfahren, im Hauptverfahren und bei der Strafvollstreckung.

II. Ziel der Ausbildung:

- a) Förderung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft.
- b) Vervollkommnung des Ausbildungsstandes der Kriminaloberbeamten (vom Kriminalkommissar aufwärts).

III. Zeitdauer der Ausbildung:

1 Monat.

IV. Art der Ausbildung:

Informatorische Tätigkeit

- a) in einer Geschäftsstelle des amtsanwaltschaftlichen und des staatsanwaltschaftlichen Dienstes zum Zwecke des Überblicks über die Art und Behandlung der ein- und ausgehenden Akten und Vorgänge — 2 Tage —,
- b) beim Strafregister zum Zwecke des Einblicks in die Tätigkeit eines Strafregisterführers — 2 Tage —,
- c) beim Staatsanwalt,
 1. Einblick in die Tätigkeit des Staatsanwalts bei der Bearbeitung von Strafsachen, und zwar vom ersten Zugriff bis zum Abschluß des Haupt- bzw. Rechtsmittelverfahrens einschl. der Teilnahme an mehreren Hauptverhandlungen, möglichst in verschiedenen Instanzen.
 2. Einblick in die verschiedenen Sonderdezernate der Staatsanwaltschaft. Unterweisung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit anderen Behörden und durch Vermittlung des Oberstaatsanwalts Einsicht in die praktische Arbeit des Vorführungsrichters, des Untersuchungsrichters und der Rechtsantragstelle (mindestens je 1 Tag), der Konkursabteilung des Amtsgerichts und der Grundbuch- und Registerabteilung.
 3. Einblick in das Vollstreckungs- und Gnadenwesen, und zwar durch Vermittlung des Oberstaatsanwalts auch in die praktische Arbeit der Gnadenstelle und einer Strafanstalt (möglichst auch Jugendstrafvollzug) — 3 Tage —.

Vermerk:

Für Kriminalkommissar-Anwärterinnen kommt eine gleiche informatorische Ausbildung in Betracht. Ziff. I bis III treffen auf sie ebenfalls zu. Eine Änderung hat im Hinblick auf die Eigenart des Dienstes der weiblichen Kriminalpolizei nur Ziff. IVa—c zu erfahren, und zwar insoweit, als eine Beschäftigung beim Jugendstaatsanwalt zweckdienlich erscheint, durch die ein Einblick in die Tätigkeit der Jugendgerichte und in die Zusammenarbeit mit denjenigen Behörden, die sich mit Jugendfragen befassen, gewährleistet ist.

— MBl. NW. 1953 S. 2069.

1953 S. 2070
geänd. d.
1955 S. 358

V. Wiedergutmachung

Wiedergutmachung; hier: Behandlung der Verwaltungsverfahren in Anerkennungs- und Haftentschädigungssachen

RdErl. d. Innenministers v. 6. 11. 1953 —
V — A 1 — 802 A — 1591 II

1. Nach § 107 Abs. 4 BEG sind, sofern in einem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Feststellungsverfahren eine Entscheidung noch nicht ergangen ist, die Entschädigungsleistungen nach den Vorschriften des BEG festzusetzen.

Entscheidung im Sinne dieser Vorschrift ist eine das Verwaltungsverfahren abschließende, jedoch noch nicht unanfechtbare Entscheidung.

Die Bestimmung des § 107 Abs. 4 BEG ist hiernach dahin auszulegen, daß alle Verwaltungsverfahren, bei denen ein abschließender Bescheid noch nicht ergangen ist, an die neuen Entschädigungsbehörden abzugeben und von diesen die Entschädigungsleistungen nach den Vorschriften des BEG festzustellen sind.

Eine abschließende Entscheidung im vorstehendem Sinne liegt vor, wenn sie unanfechtbar ist, oder wenn sie zwar mit einem Rechtsmittel noch angefochten werden kann, aber das Verwaltungsverfahren abschließt.

2. Wegen der Behandlung der bei den Oberversicherungsämtern anhängigen Rentenverfahren und der gegen ihre Entscheidungen eingelegten Rekurse ergeht besonderer Erlass.

Bezug: Mein RdErl. v. 6. 10. 1953 Ziff. VI, 2, Satz 2 (MBl. NW. S. 2002).

An die Regierungspräsidenten.

1953 S. 2070 u.
aufgeh.
1956 S. 2623/24
Nr. 87

Richtlinien für das Verfahren zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) vom 18. September 1953 im Lande Nordrhein-Westfalen. Vom 3. Dezember 1953.

I.

(1) Der Antragsteller soll seinen Antrag bei der zuständigen Entschädigungsbehörde unter Benutzung des amtlichen Vordruckes einreichen.

(2) Macht der Antragsteller außer Ansprüchen wegen eigener Verfolgung solche als Hinterbliebener, Erbe oder Rechtsnachfolger eines Verfolgten geltend, so soll er diese Ansprüche gesondert mit dem amtlichen Vordruck anmelden.

(3) Urkunden, die zum Nachweis des Anspruches dienen, sollen dem Antrag in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigelegt werden.

(4) Ein erneuter Antrag kann auch in den Fällen gestellt werden, in denen der Berechtigte seinen Anspruch auf Entschädigung nach den bisher geltenden landesrechtlichen Bestimmungen nicht fristgerecht angemeldet hat.

(5) Die Entschädigungsbehörde bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrages schriftlich unter Angabe des Datums und der Nummer der Zentralkartei.

II.

Wird ein Antrag bei einer unzuständigen Behörde eingereicht, so hat diese ihn unverzüglich an die nach § 2 der Verordnung vom 6. Oktober 1953 zuständige Entschädigungsbehörde abzugeben. Die zuständige Entschädigungsbehörde hat den Antragsteller von der Abgabe des Antrages zu benachrichtigen und den Eingang des Antrages gemäß I Absatz 5 zu bestätigen.

III.

(1) Der Antragsteller ist zu veranlassen, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken, insbesondere die ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel vorzulegen oder zu benennen sowie nachträgliche Veränderungen, die sich auf den Antrag beziehen, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Entschädigungsbehörde hat von dem Antragsteller eine Erklärung darüber zu verlangen, welche Wiedergutmachungsleistungen (Angabe der Behörde und des Aktenzeichens) er bereits im Lande Nordrhein-Westfalen, einem anderen deutschen Lande, in der sowjetischen Besatzungszone oder im Ausland erhalten oder beantragt hat. Dies gilt auch für Leistungen, die von einem nach bürgerlichem Recht Schadensersatzpflichtigen oder nach dem Soforthilfegesetz oder dem Lastenausgleichsgesetz bereits bewirkt worden sind oder noch bewirkt werden.

(3) Sind Anträge auf Anerkennung, Gewährung von Haftentschädigung, Rente, Beihilfen oder Darlehen vor dem Inkrafttreten des BEG gestellt worden, so sind alle dazu entstandenen Unterlagen bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu dem nach dem BEG gestellten Antrag heranzuziehen.

IV.

Erhebt der Antragsteller Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Eigentum und Vermögen oder wegen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen, so hat er anzugeben, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er im gleichen Zusammenhang Rückerstattungsansprüche geltend gemacht hat.

V.

Werden in einem Antrag neben Entschädigungsansprüchen für Schäden an Körper und Gesundheit noch andere Entschädigungsansprüche geltend gemacht, so hat der örtlich zuständige Regierungspräsident die für die Festsetzung von Ansprüchen gemäß §§ 14 und 15 BEG erforderlichen Unterlagen dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf zuzuleiten. Soweit er diese Unterlagen für die von ihm zu treffende Entscheidung benötigt, hat er Abschriften zu fertigen und diese zu den bei ihm verbleibenden Vorgängen zu nehmen.

VI.

Wird die Erstattung von Sonderabgaben (§ 21 BEG) beantragt, so sollen vor einer Entscheidung die für den derzeitigen und den letzten Wohnsitz des Antragstellers im Inland zuständigen Finanz- und Gemeindebehörden unter Hinweis auf § 21 Absatz 4 BEG wegen der Anrechnung von rückständigen Steuern und öffentlichen Abgaben gehört werden.

VII.

(1) Versicherungen an Eides Statt sollen nur dann abgenommen werden, wenn alle anderen Möglichkeiten der Beweiserhebungen erschöpft sind. Das Gleiche gilt für einen Antrag auf eidliche Vernehmung des Antragstellers.

(2) Die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt soll möglichst durch Erklärung zu Protokoll vor der Entschädigungsbehörde erfolgen. Sie kann notfalls auch schriftlich durch Einreichung der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift abgegeben werden.

(3) Wird eine Versicherung an Eides Statt durch Erklärung zu Protokoll vor der Entschädigungsbehörde abgegeben, so kann die Abnahme nur durch einen auf Lebenszeit angestellten Beamten erfolgen, der mindestens der gehobenen Laufbahn angehört.

(4) Vor der Abgabe einer Versicherung an Eides Statt ist auf deren Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt (§ 156 StGB) hinzuweisen.

(5) Befindet sich bei den Vorgängen oder beigezogenen Akten eine vor dem Inkrafttreten des BEG abgegebene Versicherung an Eides Statt, die für die Entscheidung von Bedeutung, aber nicht vor einer zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt zuständigen Behörde abgegeben worden ist, so ist sie in der Regel durch eine unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 abgegebene Versicherung an Eides Statt zu ersetzen.

VIII.

(1) Bei der Gewährung von Akteneinsicht ist auf die besonderen Bestimmungen, die die Einsichtnahme ausschließen oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen (z. B. § 299 Absatz 2 ZPO), zu achten.

(2) Auf Verlangen des Antragstellers sind die Akten, in die Einsicht gewährt wird, der seinem Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort nächstgelegenen Entschädigungsbehörde zu übersenden, um ihm dort die Möglichkeit der Akteneinsicht zu geben. Von der Übersendung der Akten ist der Antragsteller zu benachrichtigen. Für die Einsicht ist ihm eine angemessene Frist zu setzen.

IX.

Empfänger von wiederkehrenden Leistungen sind darauf hinzuweisen, daß sie der zuständigen Entschädigungsbehörde alle Ereignisse, die auf die Festsetzung, Berechnung oder Beendigung einer Leistung Einfluß haben, unverzüglich anzeigen müssen. Anzuzeigen sind insbesondere

- a) der Neuanfall oder die Erhöhung eines Einkommens oder einer Versorgung,
- b) die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes an einen Ort außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes,
- c) die Wiederverheiratung bei Empfängern von Hinterbliebenenrenten.

X.

(1) Im Monat Oktober eines jeden Jahres hat jeder Empfänger von wiederkehrenden Leistungen eine Lebensbescheinigung (Stichtag: 1. Oktober) mit einer Erklärung über seine persönlichen Verhältnisse (Jahresbescheinigung) vorzulegen.

(2) Die Entschädigungsbehörden haben die Jahresbescheinigung durch Eintragung des Aktenzeichens, der Verbuchungsstelle, des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums sowie des Wohnortes des Empfängers vorzubereiten.

(3) Die Entschädigungsbehörden haben den Berechtigten die Jahresbescheinigung bis zum 1. September jeden Jahres gebührenfrei mit der Aufforderung zuzuleiten, sie ausgefüllt, unterschrieben und beglaubigt spätestens bis zum 1. November (bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Ausland entsprechend später) zurückzusenden.

(4) Die Lebensbescheinigung ist durch eine bei der Anweisung oder Zahlung nicht beteiligte Behörde oder durch eine dabei nicht beteiligte, zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung des Dienststempels zu vollziehen. Lebensbescheinigungen für Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, sind durch die am Ort befindliche deutsche Auslandsvertretung zu erteilen. Hat der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland an einem Ort, an dem sich keine deutsche Vertretung befindet, so kann die Lebensbescheinigung durch geeignete ausländische Ortsbehörden oder einen ortsansässigen deutschen Geistlichen ausgestellt werden. In diesem Falle ist jedoch die Beglaubigung (Legalisation) durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung erforderlich. Lebensbescheinigungen von in Israel lebenden Antragstellern sollen von einem israelischen Notar ausgestellt sein.

XI.

(1) Die Entschädigungsbehörde kann ohne Rücksicht auf die Fälligkeit des Anspruches Vorauszahlungen gewähren, wenn der Entschädigungsanspruch wegen eines bestimmten Schadens glaubhaft und die Gewährung einer Vorauszahlung zur Beseitigung einer Notlage unumgänglich ist.

(2) Eine Notlage ist insbesondere anzunehmen, wenn dem Antragsteller aus Mitteln der öffentlichen oder privaten Fürsorge oder nach Vollendung des 25. Lebensjahres durch einen anderen Unterhalt gewährt werden muß. Dies gilt nicht für den Fall der Unterhaltsleistung durch den Ehegatten.

(3) Eine Vorauszahlung kann in einer einmaligen Leistung oder in einer befristeten, laufenden Beihilfe bestehen.

(4) Soweit die Vorauszahlung nicht auf den Anspruch angerechnet werden kann, für den sie gewährt wird, ist sie auf andere Ansprüche anzurechnen oder zurückzufordern.

(5) Die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Vorauszahlungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(6) Gewährte Vorauszahlungen sind bei der Verrechnungsstelle (Einzelplan, Kapitel, Titel) zu verbuchen, die für die betreffende Schadensart im Haushaltsplan vorgesehen ist.

XII.

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens ist bei der für die Anmeldung von Ansprüchen zuständigen Entschädigungsbehörde unter Benutzung des amtlichen Vordrucks einzureichen. Dem Antrag sind, wenn er sich auf die §§ 28 oder 29 BEG stützt, eine beglaubigte Abschrift der Genehmigung zur Ausübung des Berufes oder, wenn er auf Grund von § 53 BEG gestellt wird, eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung beizufügen.

(2) Der Antrag ist mit allen Unterlagen dem für die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche zuständigen Regierungspräsidenten zur Entscheidung zuzuleiten.

(3) Darlehen, die vor dem Inkrafttreten des BEG beantragt worden sind, über die aber noch nicht entschieden ist, sind nach den Bestimmungen des BEG zu gewähren.

(4) Bei der Errechnung der Höchstgrenzen für Darlehen nach dem BEG (§§ 28, 29, 53 BEG) ist zu prüfen, ob vor dem Inkrafttreten des BEG Darlehen (Beihilfen zum Existenzaufbau, Überbrückungsbeihilfen, Kredite) gewährt worden sind. Ist dies der Fall, so sind diese unbeschadet des § 4 Absatz 2 BEG in Ansatz zu bringen. Bei in Reichsmark gewährten Darlehen ist § 6 BEG zu beachten.

XIII.

Der Feststellungsbescheid ist mit folgender Rechtsmittelbelehrung zu versehen:

„Innerhalb einer Frist von . . . Monaten vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an können Sie Ihren Anspruch durch Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten, vor dem Landgericht (Entschädigungskammer) in geltend machen.“

XIV.

(1) Einem Antragsteller mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes soll der Bescheid gemäß § 3 des Bundesverwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) zugestellt werden.

(2) Antragsteller mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes sollen rechtzeitig auf ihre Pflicht, einen Zustellungsbevollmächtigten innerhalb des genannten Gebietes zu benennen, sowie auf die im § 175 ZPO angeführten Folgen der Nichtbenennung hingewiesen werden.

XV.

Wird der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so ist vor Zustellung eines Bescheides der Nachweis der Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht zu verlangen. Liegt die Vollmacht vor, so ist der Bescheid nicht dem Antragsteller, sondern dem Bevollmächtigten unter Beifügung einer Abschrift für den Antragsteller zuzustellen.

— MBl. NW. 1953 S. 2070.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 11. 1953 —
B 2720—13564/IV/53

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 S. 200) für den Monat Oktober 1953 auf

100 DM-Ost = 23 DM-West
festgesetzt.

Bezug: RdErl. v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1953 S. 2073.

Erhöhung der Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütungen sowie Mieten für staatl. Wohnungen bei Erhöhung der Mieten für Altbauwohnungen

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 11. 1953 —
B 2730 — 11842/IV

Im NACHGANG zu meinem u. a. RdErl. weise ich zur Behebung von Zweifeln darauf hin, daß Änderungen der Mieten für Altbauwohnungen auf Grund der Verordnung PR. 72/52 über einen allgemeinen Mietzuschlag bei Wohnraum des Althausbesitzes v. 27. September 1952 (BGBl. I S. 648) ebenfalls bei der Ermittlung des örtlichen Mietwertes und der Festsetzung der Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütungen sowie der Mieten für staatl. Wohnungen zu berücksichtigen sind. Bei der Auslegung der Verordnung PR. Nr. 72/52 ist der gem. RdErl. des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers für Wohnungsbau v. 24. Februar 1953 (Bundesanzeiger v. 27. 2. 1953 Nr. 40 S. 1) zu beachten.

Zu Abs. 4 und 5 meines u. a. RdErl. v. 24. Juni 1953 bemerke ich, daß höhere Mieten, Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütungen frühestens vom 1. des Monats ab erhoben bzw. einbehalten werden dürfen, der auf den Monat folgt, in dem die Neufestsetzung dem Wohnungsinhaber schriftlich mitgeteilt worden ist. Soweit Beträge rückwirkend vor diesem Zeitpunkt erhoben worden sind, sind sie zurückzuzahlen bzw. zu verrechnen. Ich bitte jedoch, die Neufestsetzungen nunmehr beschleunigt durchzuführen.

Bezug: Mein RdErl. v. 24. 6. 1953 — B 2730—4909/IV — (MBl. NW. S. 1074) und Verordnung PR. 72/52 über einen allgemeinen Mietzuschlag bei Wohnraum des Althausbesitzes vom 27. 9. 1952 (BGBl. I S. 648) —.

— MBl. NW. 1953 S. 2074.

G. Minister für Arbeit,
Soziales und Wiederaufbau

Losbrieflotterie 1954 zugunsten der Arbeiterwohlfahrt, Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 28. 11. 1953 — IV A 2/82119

Der Arbeiterwohlfahrt, Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Metzger Straße 15, wird auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterie-Verordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPrMdI. vom 8. März 1937 (RMBl. IV. S. 385) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung einer Lotterie in Form einer Losbrieflotterie mit anschließender Prämienauspielung

für die Zeit vom 2. Januar 1954 bis 2. März 1954

im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Das Spielkapital beträgt 500 000 DM (in Worten: Fünfhunderttausend Deutsche Mark), eingeteilt in 1 000 000 Lose (in Worten: Eine Million) zum Preise von 0,50 DM.
2. Die Ausspielung der Lose erfolgt in 10 Reihen (A, B, C, D, E, F, G, H, J, K) zu je 100 000 Losen.
3. Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.
4. Die Lose dürfen nur im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen abgesetzt werden.
5. Die Vertriebszeit für die Lose beginnt am 2. Januar 1954 und endet am 2. März 1954.
Der Vertrieb von Losen vor dem 2. Januar 1954 und über den 2. März 1954 hinaus stellt eine nicht genehmigte Lotterie i. S. des § 286 StGB dar.
6. Der Gesamtwert der auszuspielenden Gewinne muß mindestens 25 v. H. des Spielkapitals betragen.
Der Gewinnanteil jeder Serie muß den gesetzlichen Mindestforderungen entsprechen.

Ist die Gewinnsumme größer als 25 v. H. des Spielkapitals, so ist sie in gleicher Höhe auf sämtliche Reihen zu verteilen. Der Gewinnanteil jeder Reihe muß gleich hoch sein.

Die Vollwertigkeit der zur Prämienauspielung gelangenden Gewinne ist durch das Gutachten eines amtlich vereidigten Sachverständigen nachzuweisen. Bei Markenartikeln genügt für den Nachweis ihrer Vollwertigkeit die Vorlage der für den Einzelhandel geltenden Preisliste.

Es dürfen in der Öffentlichkeit nur solche Sachgewinne ausgestellt werden, die tatsächlich als Gewinne für die Prämienauspielung in den Gewinnplan eingetragen und somit genehmigt worden sind. Bei Ausstellung dieser Sachgewinne ist kenntlich zu machen, daß sie für die Prämienauspielung bestimmt sind.

Die Auszahlung der Sachgewinne mit 90 v. H. ihres planmäßigen Wertes in bar ist vorzusehen.

Die Ausgabe von Trostgewinnen ist nicht zulässig.

7. Die Gewinnlisten notariell zu beurkunden und mir bis zum 2. Januar 1954 vorzulegen.

8. Die Unkosten der Lotterie und der Prämienauspielung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken.

9. **Form und Aufdruck der Lose, die durchnummeriert sein müssen, bedürfen vor der Ausgabe meiner Einwilligung.** Auf dem Los muß der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides und des Gewinnplanes aufgedruckt sein; insbesondere muß das Gebiet, in dem die Lose vertrieben werden dürfen, auf jedem Los deutlich bezeichnet sein. Durch die Fassung des Aufdruckes muß eine Irreführung des Publikums über die Art und den Zweck der Lotterie vermieden werden.

10. Die Vermischung der Gewinnlose mit den Nietenlosen hat unter notarieller Aufsicht zu erfolgen. Das bedeutet, daß der gesamte Vermischungsvorgang einschließlich der zahlenmäßigen Überprüfung und der Konfektionierung sowohl der Nietenlose als auch der Gewinnlose unter Aufsicht eines Notars vorgenommen werden muß.

Dabei muß sichergestellt werden, daß sämtliche Gewinnlose von dem niedrigsten Gewinn bis zum höchsten Gewinn unter notarieller Aufsicht untereinander vermischt werden, bevor die Vermischung der Gewinnlose mit den Nietenlosen beginnt.

Die Übertragung der selbständigen Erledigung eines Teiles der vorstehend erwähnten Aufgaben, wie z. B. Prüfung der Gewinn- und Nietenlose auf ihre Vollständigkeit, Konfektionierung der Nietenlose, Konfektionierung der unteren Gewinnlose bis zu 2 DM, Vermischung der unteren Gewinnlose unter die Nietenlose usw. auf eine andere Person in der Weise, daß eine notarielle Beaufsichtigung während dieser Arbeiten nicht stattfindet, ist unzulässig.

Über den gesamten Vermischungsvorgang ist ein notarielles Protokoll zu fertigen, aus dem sich einwandfrei ergibt, daß der Notar den gesamten Zähl-, Konfektionierungs- und Vermischungsvorgang unter Beachtung der vorstehenden Auflagen überwacht hat.

Diese Vermischung muß vor Verkaufsbeginn der Lose jeder Reihe beendet sein.

Mit dem Druck und der Vermischung der Lose einer Reihe darf erst begonnen werden, wenn Druck und Vermischung der Lose der vorhergehenden Reihe vollständig abgeschlossen sind.

Das über die Vermischung der Lose jeder Reihe verfaßte Protokoll ist unverzüglich nach Vermischung der Lose jeder Reihe vorzulegen.

11. Die Ziehung der Prämien erfolgt am 4. März 1954 unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beamten der Polizeibehörde. Über das gesamte Ziehungsgeschäft ist ein notariell beglaubigtes Protokoll aufzusetzen. Die Vorschriften über die Ziehung von Privatgeldlotterien vom 23. Februar 1914 (MBliV. S. 90) sind entsprechend anzuwenden.

Die Bekanntgabe der Gewinnnummern hat unverzüglich nach der Ziehung in der Tagespresse und durch Gewinnlisten zu erfolgen, die in den Vertriebsstellen und der Lotteriegeschäftsstelle der Arbeiterwohlfahrt, Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Achenbachstraße 136, zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen sind.

12. Die steuerliche Anmeldung der genehmigten Lotterie ist bei dem zuständigen Finanzamt Düsseldorf-Altstadt in Düsseldorf nach Maßgabe der §§ 31, 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 16. Juni 1922 (ZBl. S. 351) fristgemäß vorzunehmen.

13. Der Reinertrag der Lotterie ist ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Arbeiterwohlfahrt, Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen, zu verwenden.

14. Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Lotterie ist eine genaue Abrechnung vorzulegen, aus der

- a) die Anzahl der verkauften Lose und der Erlös aus diesen Losen,
- b) die Höhe der Lotteriesteuer,
- c) die eingelösten und nicht eingelösten Gewinne,
- d) die persönlichen und sächlichen Unkosten,
- e) der Reinertrag und seine Verwendung ersichtlich sind.

15. Der Rechnungsabschluß unterliegt der Nachprüfung, mit der die Genehmigungsbehörde einen von ihr zu benennenden Sachverständigen beauftragt. Die Kosten für die Nachprüfung trägt der Veranstalter aus den ordentlichen Einnahmen.

Von der Erhebung einer Gebühr für die Erteilung dieser Genehmigung wird Gemäß § 2 der Gebührenordnung für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Auspielungen vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1350) Abstand genommen.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 2074

Lotteriegenehmigung in Verbindung mit dem Prämien sparen der öffentlichen Sparkassen in Nordrhein für das Kalenderjahr 1954

1953 S. 2076
geänd. d.
1954 S. 1203

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 28. 11. 1953 — IV A 2/82119

Dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf, Beethovenstraße 19, wird auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Auspielungen (Lotterie-Verordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPrMdl. vom 8. März 1937 (RMBliV. S. 385) für die in diesem Verband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Januar 1954 bis 31. Dezember 1954

in seinem Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Prämien sparen der angeschlossenen Sparkassen durchzuführen.

Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Das Spielkapital für das Jahr 1954 kann bis zu 4 000 000 DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) betragen.
2. Die Lotteriebestimmungen „Bedingungen für das Prämien sparen“, insbesondere
 - a) die nach Ziff. 6 dieser „Bedingungen für das Prämien sparen“ ausgearbeiteten „Auslosungsbestimmungen“ und
 - b) der nach Ziff. 7 dieser „Bedingungen für das Prämien sparen“ aufgestellte „Auslosungsplan“

werden in dem aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut genehmigt.

3. Änderungen der Lotteriebestimmungen bedürfen meiner Einwilligung. Jedem Teilnehmer am Prämien sparen ist bei der ersten Einzahlung ein Exemplar der Lotteriebestimmungen auszuhändigen.

4. Form und Aufdruck der Lose, die durchnummeriert sein müssen, bedürfen vor der Ausgabe meiner Zustimmung.

5. Die Unkosten der Lotterie sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; sie dürfen 3,33% des Spielkapitals nicht überschreiten.

6. Als Zweckertrag der Lotterie sind 5 v. H. des Spielkapitals (einschl. der Lotteriesteuer) an die Gewährverbände der im Rheinischen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen des Landes Nordrhein-Westfalen halbjährlich, und zwar zum 31. Juli 1954 und zum 31. Januar 1955, auszuschütten. Für die Höhe der Ausschüttung an den einzelnen Gewährverband ist die Zahl der Lose, die die dem Gewährverband zugehörige Sparkasse abgesetzt hat, maßgebend.

Der an die Gewährverbände zur Auszahlung gelangende Zweckertrag darf im Einvernehmen mit den Sparkassen nur der Erfüllung freiwilliger wohlfahrtspflegerischer Aufgaben dienen. Dem Veranstalter der Lotterie obliegt es, für die Einhaltung dieser Auflage Sorge zu tragen.

Eine Änderung des Verwendungszweckes des Zweckertrages im Einvernehmen mit dem Träger der Lotterie bleibt vorbehalten.

7. Über den Ertrag der Lotterie, die entstandenen Unkosten und die Verwendung des Zweckertrages nach Ziff. 6 ist mir halbjährlich, und zwar zum 30. September 1954 für das erste Halbjahr und zum 31. März 1955 für das zweite Halbjahr, eine Abrechnung mit ausführlichem Bericht in doppelter Vorlegung vorzulegen.

8. Der Rechnungsabschluß unterliegt der Nachprüfung, mit der die Genehmigungsbehörde einen von ihr zu benennenden Sachverständigen beauftragt. Die Kosten für die Nachprüfung trägt der Veranstalter aus den ordentlichen Einnahmen.

9. Die steuerliche Anmeldung der genehmigten Lotterie bei dem zuständigen Finanzamt Düsseldorf-Altstadt in Düsseldorf ist nach Maßgabe der §§ 31, 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 16. Juni 1922 (ZBl. S. 351) fristgemäß vorzunehmen.

Für diese Genehmigung wird nach der Gebührenordnung für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Auspielungen vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1350) eine Verwaltungsgebühr von $\frac{1}{2}$ vom Tausend nach einem Spielkapital von zunächst 1 500 000 DM, abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils, in Höhe von 625 DM festgesetzt. Diese Gebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides an die Landeshauptkasse in Düsseldorf (Konto Nr. 40612 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf) unter Angabe des Aktenzeichens „IV A 2/82112 Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau“ zu zahlen. Unabhängig von der Abrechnungspflicht nach Ziff. 7 ist unverzüglich Anzeige an die Genehmigungsbehörde erforderlich, sofern das für die Berechnung der Verwaltungsgebühr angenommene Spielkapital von 1 500 000 DM überschritten wird.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

Bedingungen für das Prämiensparen

Zur Pflege des Spargedankens führen die nordrheinischen öffentlichen Sparkassen ein Prämiensparverfahren durch. Am Prämiensparen kann jeder teilnehmen.

Schuldnerin der Sparbeträge ist die Sparkasse, bei der die Sparbeträge entrichtet wurden. Träger des Auslosungsverfahrens und Schuldner aller Prämienforderungen ist der Rheinische Sparkassen- und Giroverband.

1. Sparzeit.

Eine Sparperiode umfaßt einen Kalendermonat. Zwölf Sparperioden bilden ein Sparjahr.

2. Sparkarte.

Jeder Prämiensparer erhält eine Jahressparkarte und daneben bei wöchentlichen Leistungen Monatssparkarten.

3. Einzahlungen.

Innerhalb jeder Sparperiode sind 8,— DM für Sparbeträge und 1,— DM als Auslosungsbeitrag (Ziffer 5) bei einer öffentlichen Sparkasse einzuzahlen.

Die Einzahlung der Sparbeträge kann in Wochenraten zu 2,— DM erfolgen. Für die eingezahlten Sparbeträge werden Wochensparkarten ausgegeben, die in die Monatssparkarte einzukleben sind. Gegen Rückgabe der vollgeklebten Monatssparkarte und bei Zuzahlung des Auslosungsbeitrages von 1,— DM erhält der Prämiensparer ein Los nebst Monatssparkarte über 8,— DM. Diese Monatssparkarte ist in die Jahressparkarte einzukleben.

Die monatlichen Sparbeträge von 8,— DM und der Auslosungsbeitrag von 1,— DM können auch in einer Summe entrichtet werden. In diesem Falle entfällt die Aushändigung einer Monatssparkarte.

Jeder Prämiensparer kann mit einer beliebigen Zahl von Sparkarten an dem Verfahren teilnehmen.

Bei Einreichung der vollgeklebten Jahressparkarte (Ziff. 2) wird dem Prämiensparer ein Los für die Jahresauslosung (Ziff. 6) ausgehändigt. Die vollgeklebte Jahressparkarte ist bis zum 31. Januar 1955 einzureichen. Bei späterer Einreichung wird ein Los für die im nächsten Jahr stattfindende Jahresauslosung ausgegeben.

4. Ausgabestellen der Sparkarten und Sparmarken.

Sparkarten und Sparmarken sind bei allen am Prämiensparen teilnehmenden öffentlichen Sparkassen und ihren Abholern erhältlich.

5. Prämienfonds.

Der Prämienfonds wird aus den Auslosungsbeiträgen (Ziff. 3, Satz 1) gebildet und nach Abzug eines gemäß einer Auflage der Lotteriegenehmigungsbehörde zu verwendenden Zweckertrages, der zu zahlenden Steuern und der Unkosten nach Maßgabe des Auslosungsplanes (Ziff. 7) an die Prämiensparer ausgeschüttet.

6. Auslosungen.

Für jede Sparperiode (Monat) findet am 10. des darauffolgenden Monats eine Monatsauslosung und für jedes Sparjahr am 10. Februar des darauffolgenden Jahres eine Jahresauslosung statt.

Teilnahmeberechtigt sind diejenigen Prämiensparer, die Lose für diese Auslosungen gem. Ziffer 3 erhalten haben.

7. Auslosungsplan.

Die Anzahl der auszulosenden Prämien ist von der Zahl der an der Auslosung teilnehmenden Lose abhängig. Es werden ausgeschüttet auf:

je 10 000 Lose

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung Anzahl	insgesamt DM	in der Jahresauslosung Anzahl	insgesamt DM
2000,—	1	2000,—	—	—
1000,—	—	—	6	6000,—
500,—	1	500,—	—	—
100,—	3	300,—	—	—
50,—	6	300,—	—	—
20,—	20	400,—	—	—
10,—	50	500,—	—	—
5,—	200	1000,—	—	—
2,—	1000	2000,—	—	—
	1281	7000,—	6	6000,—

Ergibt sich eine durch 10 000 nicht teilbare Loszahl, so werden ausgeschüttet auf

je 9000 Lose

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung Anzahl	insgesamt DM	in der Jahresauslosung Anzahl	insgesamt DM
2000,—	1	2000,—	—	—
1000,—	—	—	5	5000,—
500,—	4	400,—	4	400,—
100,—	7	350,—	—	—
50,—	20	400,—	—	—
20,—	45	450,—	—	—
10,—	180	900,—	—	—
5,—	900	1800,—	—	—
2,—				
	1157	6300,—	9	5400,—

je 8000 Lose

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung Anzahl	insgesamt DM	in der Jahresauslosung Anzahl	insgesamt DM
1000,—	1	1000,—	4	4000,—
500,—	1	500,—	1	500,—
100,—	5	500,—	3	300,—
50,—	8	400,—	—	—
20,—	20	400,—	—	—
10,—	40	400,—	—	—
5,—	160	800,—	—	—
2,—	800	1600,—	—	—
	1035	5600,—	8	4800,—

je 7000 Lose

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung Anzahl	insgesamt DM	in der Jahresauslosung Anzahl	insgesamt DM
1000,—	1	1000,—	4	4000,—
500,—	1	500,—	—	—
100,—	2	200,—	2	200,—
50,—	7	350,—	—	—
20,—	20	400,—	—	—
10,—	35	350,—	—	—
5,—	140	700,—	—	—
2,—	700	1400,—	—	—
	906	4900,—	6	4200,—

je 6000 Lose

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung		in der Jahresauslosung	
	Anzahl	insgesamt DM	Anzahl	insgesamt DM
1000,—	1	1000,—	3	3000,—
500,—	—	—	1	500,—
100,—	3	300,—	1	100,—
50,—	8	400,—	—	—
20,—	20	400,—	—	—
10,—	30	300,—	—	—
5,—	120	600,—	—	—
2,—	600	1200,—	—	—
	782	4200,—	5	3600,—

je 5000 Lose

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung		in der Jahresauslosung	
	Anzahl	insgesamt DM	Anzahl	insgesamt DM
1000,—	1	1000,—	3	3000,—
100,—	1	100,—	—	—
50,—	7	350,—	—	—
20,—	15	300,—	—	—
10,—	25	250,—	—	—
5,—	100	500,—	—	—
2,—	500	1000,—	—	—
	649	3500,—	3	3000,—

je 4000 Lose

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung		in der Jahresauslosung	
	Anzahl	insgesamt DM	Anzahl	insgesamt DM
1000,—	—	—	2	2000,—
500,—	1	500,—	—	—
100,—	3	300,—	4	400,—
50,—	6	300,—	—	—
20,—	15	300,—	—	—
10,—	20	200,—	—	—
5,—	80	400,—	—	—
2,—	400	800,—	—	—
	525	2800,—	6	2400,—

je 3000 Lose

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung		in der Jahresauslosung	
	Anzahl	insgesamt DM	Anzahl	insgesamt DM
1000,—	—	—	1	1000,—
500,—	—	—	1	500,—
100,—	3	300,—	3	300,—
50,—	9	450,—	—	—
20,—	15	300,—	—	—
10,—	15	150,—	—	—
5,—	60	300,—	—	—
2,—	300	600,—	—	—
	402	2100,—	5	1800,—

je 2000 Lose

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung		in der Jahresauslosung	
	Anzahl	insgesamt DM	Anzahl	insgesamt DM
1000,—	—	—	1	1000,—
100,—	2	200,—	2	200,—
50,—	4	200,—	—	—
20,—	15	300,—	—	—
10,—	10	100,—	—	—
5,—	40	200,—	—	—
2,—	200	400,—	—	—
	271	1400,—	3	1200,—

je 1000 Lose

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung		in der Jahresauslosung	
	Anzahl	insgesamt DM	Anzahl	insgesamt DM
500,—	—	—	1	500,—
100,—	—	—	1	100,—
50,—	5	250,—	—	—
20,—	5	100,—	—	—
10,—	5	50,—	—	—
5,—	20	100,—	—	—
2,—	100	200,—	—	—
	135	700,—	2	600,—

Für die infolge einer nicht durch 1000 teilbaren Loszahl verbleibenden Lose werden folgende Prämien ausgeschüttet:

bei der Monatsauslosung: bei der Jahresauslosung:
für je 10 Lose eine Prämie zu DM 2,— für je 10 Lose 3 Prämien zu DM 2,—
für je 100 Lose zwei Prämien zu DM 5,—
für je 100 Lose zwei Prämien zu DM 10,— für je 100 Lose 6 Prämien zu DM 10,—
für je 100 Lose eine Prämie zu DM 20,—

Die darüber hinaus verbleibenden Auslosungsbeträge werden sowohl bei der Monatsauslosung als auch bei der Jahresauslosung als Prämien zu je 10,— DM ausgeschüttet.

Etwaige verbleibende kleinere Restbeträge werden bei der nach Ziff. 10 der „Bedingungen für das Prämiensparen“ stattfindenden Auslosung zusammen mit den zugunsten des Auslosungsfonds verfallenen Prämien in Form von Prämien zu 10,— DM ausgeschüttet.

Desgleichen werden die Auslosungsbeträge von Sparern, die infolge vorzeitiger Rückzahlung des Sparbetrages ihren Anspruch auf Berücksichtigung bei der 13. Auslosung verloren haben, bei der nach Ziff. 10 der „Bedingungen für das Prämiensparen“ stattfindenden Auslosung ebenfalls als Prämien in Höhe von 10,— DM ausgelost.

Die Auslosung der Prämien erfolgt in der Reihenfolge des Auslosungsplanes. Die Prämien zu 10,— DM, 5,— DM und 2,— DM können durch Ziehung von Grundnummern ermittelt werden.

8. Veröffentlichung der Auslosungsergebnisse.

Die ausgelosten Prämien werden spätestens innerhalb von 10 Tagen nach der Auslosung durch Aushang in den Kassenräumen der öffentlichen Sparkassen bekanntgegeben.

9. Verfügung über die Prämien.

Die Auszahlung von Prämien erfolgt nur gegen Rückgabe der Lose (Ziff. 3). Legitimationsprüfung bleibt vorbehalten.

Die Prämien können auf ein bereits bestehendes oder neu zu eröffnendes Sparkonto überwiesen oder ausgezahlt werden.

10. Verfall der Prämien.

Prämien, über die nicht binnen eines halben Jahres seit der Auslosung verfügt ist, verfallen zugunsten des Prämienfonds und werden bei der nächsten nach dem Verfalltag stattfindenden Auslosung in Form von Prämien zu 10,— DM ausgeschüttet.

11. Rückzahlung der Sparbeträge.

Die Sparbeträge werden gegen Rückgabe der Jahressparkarte auf Sparkonto gutgeschrieben und vom Zeitpunkt der Gutschrift an zu den jeweils geltenden Spareinlagenzinssätzen verzinst. Über gutgeschriebene Sparbeträge kann nach den für Spareinlagen geltenden Vorschriften verfügt werden.

12. Abtretung und Verpfändung der Ansprüche.

Eine Abtretung oder Verpfändung der Forderungen des Prämiensparers ist in seinem eigenen Interesse bis zum Zeitpunkt der Gutschrift auf Sparkonto ausgeschlossen.

13. Verlust von Sparkarten, Sparmarken und Losen.

Das Risiko eines Verlustes der Sparkarten, Sparmarken und Lose trägt der Prämiensparer. Eine Sperrung von Losen ist nicht möglich. Ersatz kann nicht geleistet werden.

14. Schlußbestimmungen.

Für den Gerichtsstand ist der Sitz der Sparkasse, bei der der Prämiensparer spart, maßgebend.

Eine Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten. Sie wird für die Prämiensparer verbindlich nach Genehmigung durch die Lotteriegenehmigungsbehörde und durch Bekanntmachung durch Aushang in den Kassenräumen der öffentlichen Sparkassen.

Auslosungsbestimmungen.

Für die nach Ziff. 6 ff. der „Bedingungen für das Prämiensparen“ (Bed.) durchzuführenden Auslosungen gelten folgende Bestimmungen:

- Die Ziehungen erfolgen öffentlich unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beamten der Polizeibehörde sowie unter Mitwirkung von drei Angehörigen der Sparkassen- und Giroorganisation (von denen mindestens einer Beamter sein muß) und einer weiteren Person als Zieher der Losnummern.
- Der in Ziff. 7 Abs. 1 Bed. enthaltene Auslosungsplan ist auf 10 000 Lose abgestellt; es sind jedoch Mehr- oder Mindergewinne bei abweichenden Loszahlen vorgesehen. Daher ist es notwendig, vor Eintritt in die Auslosungshandlung den endgültigen Auslosungsplan für die Ziehung aufzustellen. Für jedes abgesetzte Los nimmt ein Auslosungsschein an der Ziehung teil. Vor der Ziehung ist zu ermitteln, wieviele Auslosungsscheine eingereicht und ob für sie Auslosungsbeiträge gezahlt worden sind.
- Nach Einschießen der Auslosungsscheine in das Ziehungsrad und jeweils nach Ziehung von 10 Prämien ist das Ziehungsrad mehrmals zu drehen.
- Die gezogenen Nummern sind zu verlesen und unter Kontrolle in eine Ziehungsliste einzukleben.
- Der Prämienbetrag ist nach dem Verlesen mit roter Tusche auf dem Auslosungsschein zu vermerken.
- Die nicht gezogenen Auslosungsscheine sind in einem zu versiegelnden und zu beschriftenden Paket aufzubewahren.
- Nach dem Auslosungsplan entfallen auf je 200 Lose eine Prämie zu 10,— DM, auf je 100 Lose zwei Prämien zu je 5,— DM und auf je 10 Lose eine Prämie zu 2,— DM. Diese Prämien können gemäß Ziff. 7 Abs. 15 Bed. durch Ziehung von Grundnummern ermittelt

werden. In diesem Falle werden für die 10-DM-Prämien eine dreistellige Zahl, für die 5-DM-Prämien je eine zweistellige Zahl und für die 2-DM-Prämien eine einstellige Zahl wie folgt festgelegt: Aus einer Ziehungstrommel (Einer-Trommel), in der sich 10 Losröllchen mit den Nummern 0 bis 9 befinden, wird zunächst ein Losröllchen gezogen, das die Einer-Ziffer der Grundnummer für die 10-DM-Prämien darstellt. Aus einer weiteren Trommel (Zehner-Trommel), die 10 Losröllchen mit den Nummern 0 bis 9 enthält, wird ein Losröllchen gezogen, das die Zehner-Ziffer der Grundnummer für die 10-DM-Prämien ergibt.

Schließlich ist aus einer dieser Trommel (Hunderter-Trommel), enthaltend 2 Losröllchen mit den Nummern 0 und 1, ein Losröllchen zur Feststellung der Hunderter-Ziffer zu ziehen. Die so ermittelte Grundnummer gilt für jede Zweihunderter-Reihe.

Beispiel:

Es werden gezogen	
aus der Einer-Lostrumme	Losnummer 7
aus der Zehner-Lostrumme	Losnummer 8
aus der Hunderter-Lostrumme	Losnummer 0
Grundnummern für die Prämie zu 10,— DM	087,
ferner	287, 487, 687 und 887.

Zur Ermittlung der Grundnummer für die beiden 5-DM-Prämien werden aus den in der Einer-Lostrumme verbliebenen Losröllchen die Einer-Ziffer und aus den in der Zehner-Lostrumme verbliebenen Losröllchen die Zehner-Ziffer gezogen. Die so ermittelten zwei Grundnummern gelten für jede Hunderter-Reihe.

Beispiel:

a) Es werden gezogen	
aus der Einer-Lostrumme	die Losnummer 1
aus der Zehner-Lostrumme	die Losnummer 5
Grundnummer für die Prämien zu 5,— DM	51
b) Es werden gezogen	
aus der Einer-Lostrumme	die Losnummer 3
aus der Zehner-Lostrumme	die Losnummer 2
Grundnummer für die weiteren Prämien zu 5,— DM	23

Die Grundnummer für die 2-DM-Prämien wird durch Ziehen eines der in der Einer-Lostrumme noch verbliebenen Losröllchen ermittelt. Die so ermittelte Grundnummer gilt für jede Zehner-Reihe.

Beispiel:

Es werden gezogen	
aus der Einer-Lostrumme	Losnummer 4
Grundnummer für die Prämie zu 2,— DM	4.

Auf jedes Los, dessen Nummer in den letzten Stellen die gezogenen Ziffern bzw. in der letzten Stelle die gezogene Ziffer hat, fällt die entsprechende Prämie.

- Über den Verlauf der Auslosung ist unter Nennung der Mitwirkenden, der Ziehungszeit und des Ziehungsraumes ein notariell beglaubigtes Protokoll aufzusetzen. Die Ziehungsliste sowie die gezogenen und nicht gezogenen Auslosungsscheine und Losröllchen gelten in Verbindung mit der Niederschrift als Beweismaterial, das zwei Jahre aufzubewahren ist.
- Eine Änderung dieser Auslosungsbestimmungen bleibt vorbehalten.

— MBl. NW. 1953 S. 2076.

1953 S. 2081
geänd. d.
1954 S. 404

Lotteriegenehmigung in Verbindung mit dem Prämiensparen der öffentlichen Sparkassen in Westfalen und Lippe für 1954

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 28. 11. 1953 — IV A 2/82 113 —

Dem Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband, Münster (Westf.), Fürstenbergstraße 10, wird auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Auspielungen (Lotterie-Verordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPrMdI. vom 8. März 1937 (RMBlV. S. 385) für die in diesem Verband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Januar 1954 bis 31. Dezember 1954

in seinem Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Prämiensparen der angeschlossenen Sparkassen durchzuführen.

Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

- Das Spielkapital für das Jahr 1954 kann bis zu 4 000 000 DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) betragen.
- Die Lotteriestimmungen „Bedingungen für das Prämiensparen“, insbesondere
 - die nach Ziff. 6 dieser „Bedingungen für das Prämiensparen“ ausgearbeiteten „Auslosungsbestimmungen“ und
 - der nach Ziff. 7 dieser „Bedingungen für das Prämiensparen“ aufgestellte „Auslosungsplan“

werden in dem aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut genehmigt.

3. Änderungen der Lotteriestimmungen bedürfen meiner Einwilligung. Jedem Teilnehmer am Prämiensparen ist bei der ersten Einzahlung ein Exemplar der Lotteriestimmungen auszuhändigen.

4. Form und Aufdruck der Lose, die durchnummeriert sein müssen, bedürfen vor der Ausgabe meiner Zustimmung.

5. Die Unkosten der Lotterie sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; sie dürfen 4,33 % des Spielkapitals nicht überschreiten.

6. Als Zweckertrag der Lotterie sind 5 v. H. des Spielkapitals (einschließlich der Lotteriesteuern) an die Gewährverbände der im Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen des Landes Nordrhein-Westfalen halbjährlich, und zwar zum 31. Juli 1954 und zum 31. Januar 1955, auszuschütten.

Für die Höhe der Ausschüttung an den einzelnen Gewährverband ist die Zahl der Lose, die die dem Gewährverband zugehörige Sparkasse abgesetzt hat, maßgebend. Der an die Gewährverbände zur Auszahlung gelangende Zweckertrag darf im Einvernehmen mit den Sparkassen nur der Erfüllung freiwilliger wohlfahrts-pflegerischer Aufgaben dienen. Dem Veranstalter der Lotterie obliegt es, für die Einhaltung dieser Auflage Sorge zu tragen.

Eine Änderung des Verwendungszweckes des Zweckertrages im Einvernehmen mit dem Träger der Lotterie bleibt vorbehalten.

7. Über den Ertrag der Lotterie, die entstandenen Unkosten und die Verwendung des Zweckertrages nach Ziff. 6 ist mir halbjährlich, und zwar zum 30. September 1954 für das erste Halbjahr und zum 31. März 1955 für das zweite Halbjahr, eine Abrechnung mit ausführlichem Bericht in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

8. Der Rechnungsabschluß unterliegt der Nachprüfung, mit der die Genehmigungsbehörde einen von ihr zu benennenden Sachverständigen beauftragt. Die Kosten für die Nachprüfung trägt der Veranstalter aus den ordentlichen Einnahmen.

9. Die steuerliche Anmeldung der genehmigten Lotterie bei dem zuständigen Finanzamt Münster-Land in Münster (Westf.) ist nach Maßgabe der §§ 31, 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez vom 16. Juni 1922 (ZBl. S. 351) fristgemäß vorzunehmen.

Für diese Genehmigung wird nach der Gebührenordnung für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Auspielungen vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1350) eine Verwaltungsgebühr von 1/2 vom Tausend nach einem Spielkapital von zunächst 1 500 000 DM, abzüglich des auf die Lotteriesteuern entfallenden Anteils, in Höhe von 625 DM festgesetzt. Diese Gebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides an die Landeshauptkasse in Düsseldorf (Konto Nr. 40612 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf) unter Angabe des Aktenzeichens „IV A 2/82 113 Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau“ zu zahlen. Unabhängig von der Abrechnungspflicht nach Ziff. 7 ist unverzüglich Anzeige an die Genehmigungsbehörde erforderlich, sofern das für die Berechnung der Verwaltungsgebühr angenommene Spielkapital von 1 500 000 DM überschritten wird.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

Bedingungen des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes und der ihm angeschlossenen Sparkassen für das Prämiensparen.

Zur Pflege des Spargedankens führen die westfälisch-lippischen öffentlichen Sparkassen ein Prämiensparverfahren durch. Am Prämiensparen kann jeder teilnehmen.

Schuldnerin der Sparbeiträge ist die Sparkasse, bei der die Sparbeiträge entrichtet wurden. Träger des Auslosungsverfahrens und Schuldner aller Prämienforderungen ist der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband.

1. Sparzeit.

Eine Sparperiode umfaßt einen Kalendermonat. Zwölf Sparperioden bilden ein Sparjahr.

2. Sparkarte.

Jeder Prämiensparer erhält eine Jahressparkarte und daneben bei wöchentlichen Leistungen Monatssparkarten.

3. Einzahlungen.

Innerhalb jeder Sparperiode sind 8,— DM für Sparbeträge und 1,— DM als Auslosungsbeitrag (Ziffer 5) bei einer öffentlichen Sparkasse einzuzahlen.

Die Einzahlungen der Sparbeträge kann in Wochenraten zu 2,— DM erfolgen. Für die eingezahlten Wochenraten werden Wochensparkmarken ausgegeben, die in die Monatssparkarte einzukleben sind. Gegen Rückgabe der vollgeklebten Monatssparkarte und bei Zuzahlung des Auslosungsbeitrages von 1,— DM erhält der Prämiensparer ein Los nebst Monatssparkarte über 8,— DM. Diese Monatssparkarte ist in die Jahressparkarte einzukleben.

Die monatlichen Sparbeträge von 8,— DM und der Auslosungsbeitrag von 1,— DM können auch in einer Summe entrichtet werden. In diesem Falle entfällt die Aushändigung einer Monatssparkarte.

Jeder Prämiensparer kann mit einer beliebigen Zahl von Sparkarten an dem Verfahren teilnehmen.

Bei Einreichung der vollgeklebten Jahressparkarte (Ziff. 2) wird dem Prämiensparer ein Los für die Jahresauslosung (Ziff. 6) ausgehändigt. Die vollgeklebte Jahressparkarte ist jeweils bis 31. Januar einzureichen. Bei späterer Einreichung wird ein Los für die im nächsten Jahre stattfindende Jahresauslosung ausgegeben.

4. Ausgabestellen der Sparkarten und Sparmarken.

Sparkarten und Sparmarken sind bei allen am Prämiensparen teilnehmenden öffentlichen Sparkassen und den Abholern erhältlich.

5. Prämienfonds.

Der Prämienfonds wird aus den Auslosungsbeiträgen (Ziff. 3, Satz 1) gebildet und nach Abzug eines nach Auflage der Lotteriegenehmigungsbehörde zu verwendenden Zweckertrages, der zu zahlenden Steuern und der Unkosten nach Maßgabe des Auslosungsplanes (Ziff. 7) an die Prämiensparer ausgeschüttet.

6. Auslosungen.

Für jede Sparperiode (Monat) findet am 10. des darauffolgenden Monats eine Monatsauslosung und für jedes Sparjahr am 10. Februar des darauffolgenden Jahres eine Jahresauslosung statt.

Teilnahmeberechtigt sind diejenigen Prämiensparer, die Lose für diese Auslosungen gem. Ziffer 3 erhalten haben.

7. Auslosungsplan.

Die Anzahl der auszulosenden Prämien ist von der Zahl der an der Auslosung teilnehmenden Lose abhängig. Es werden ausgeschüttet auf:

je 5000 Lose

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung Anzahl	insgesamt DM	in der Jahresauslosung Anzahl	insgesamt DM
1000,—	1	1000,—	5	5000,—
100,—	2	200,—	5	500,—
50,—	3	150,—	10	500,—
20,—	5	100,—	—	—
10,—	25	250,—	—	—
5,—	50	250,—	600	3000,—
2,—	500	1000,—	—	—
	586	2950,—	620	9000,—

Ergibt sich eine durch 5000 nicht teilbare Loszahl, so werden ausgeschüttet auf:

4000 Lose

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung Anzahl	insgesamt DM	in der Jahresauslosung Anzahl	insgesamt DM
1000,—	1	1000,—	4	4000,—
100,—	—	—	4	400,—
50,—	1	50,—	8	400,—
20,—	4	80,—	—	—
10,—	20	200,—	—	—
5,—	40	200,—	480	2400,—
2,—	400	800,—	—	—
	466	2330,—	496	7200,—

3000 Lose

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung Anzahl	insgesamt DM	in der Jahresauslosung Anzahl	insgesamt DM
1000,—	—	—	3	3000,—
100,—	4	400,—	3	300,—
50,—	8	400,—	6	300,—
20,—	3	60,—	—	—
10,—	15	150,—	—	—
5,—	30	150,—	360	1800,—
2,—	300	600,—	—	—
	360	1760,—	372	5400,—

2000 Lose

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung Anzahl	insgesamt DM	in der Jahresauslosung Anzahl	insgesamt DM
1000,—	—	—	2	2000,—
100,—	3	300,—	2	200,—
50,—	5	250,—	4	200,—
20,—	2	40,—	—	—
10,—	10	100,—	—	—
5,—	20	100,—	240	1200,—
2,—	200	400,—	—	—
	240	1190,—	248	3600,—

je 1000 Lose

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung Anzahl	insgesamt DM	in der Jahresauslosung Anzahl	insgesamt DM
1000,—	—	—	1	1000,—
100,—	1	100,—	1	100,—
50,—	3	150,—	2	100,—
20,—	1	20,—	—	—
10,—	5	50,—	—	—
5,—	10	50,—	120	600,—
2,—	100	200,—	—	—
	120	570,—	124	1800,—

Für die infolge einer nicht durch 1000 teilbaren Loszahl verbleibenden Lose werden folgende Prämien ausgeschüttet:

bei der Monatsauslosung: bei der Jahresauslosung:

für je 10 Lose eine Prämie zu 2,— DM

für je 100 Lose eine Prämie zu 5,— DM je eine Prämie zu 100,— DM u. 20,— DM sowie 12 Prämien zu 5,— DM.

für je 200 Lose je eine Prämie zu 10,— DM u. 20,— DM

Die darüber hinaus verbleibenden Auslosungsbeträge werden sowohl bei der Monatsauslosung als auch bei der Jahresauslosung als Prämien zu je 10,— DM ausgeschüttet.

Etwaige verbleibende kleinere Restbeträge werden bei der nach Ziff. 10 der „Bedingungen für das Prämiensparen“ stattfindenden Auslosung zusammen mit den zugunsten des Auslosungsfonds verfallenen Prämien in Form von Prämien zu 10,— DM ausgeschüttet.

Desgleichen werden die Auslosungsbeträge von Sparern, die infolge vorzeitiger Rückzahlung des Sparbetrages ihren Anspruch auf Berücksichtigung bei der 13. Auslosung verloren haben, bei der nach Ziff. 10 der „Bedingungen für das Prämiensparen“ stattfindenden Auslosung ebenfalls als Prämien in Höhe von 10,— DM ausgelost.

Die Auslosung der Prämien erfolgt in der Reihenfolge des Auslosungsplanes. Die Prämien zu 10,— DM, 5,— DM und 2,— DM können durch Ziehung von Grundnummern ermittelt werden.

8. Veröffentlichung der Auslosungsergebnisse.

Die ausgelosten Prämien werden spätestens innerhalb von 10 Tagen nach der Auslosung durch Aushang in den Kassenräumen der öffentlichen Sparkassen bekanntgegeben.

9. Verfügung über die Prämien.

Die Auszahlung von Prämien erfolgt nur gegen Rückgabe der Lose (Ziff. 3). Legitimationsprüfung bleibt vorbehalten. Die Prämien können auf ein bereits bestehendes oder neu zu eröffnendes Sparkonto überwiesen oder ausgezahlt werden.

10. Verfall der Prämien.

Prämien, über die nicht binnen eines halben Jahres seit der Auslosung verfügt ist, verfallen zugunsten des Prämienfonds und werden bei der nächsten nach dem Verfalltag stattfindenden Auslosung in Form von Prämien zu 10,— DM ausgeschüttet.

11. Rückzahlung der Sparbeträge.

Die Sparbeträge werden gegen Rückgabe der Jahressparkarte auf Sparkonto gutgeschrieben und vom Zeitpunkt der Gutschrift an zu den jeweils geltenden Spareinlagenzinssätzen verzinst. Über gutgeschriebene Sparbeträge kann nach den für Spareinlagen geltenden Vorschriften verfügt werden.

12. Abtretung und Verpfändung der Ansprüche.

Eine Abtretung oder Verpfändung der Forderungen des Prämiensparers ist in seinem eigenen Interesse bis zum Zeitpunkt der Gutschrift auf Sparkonto ausgeschlossen.

13. Verlust von Sparkarten, Sparmarken und Losen.

Das Risiko eines Verlustes der Sparkarten, Sparmarken und Lose trägt der Prämiensparer. Eine Sperrung von Losen ist nicht möglich. Ersatz kann nicht geleistet werden.

14. Schlußbestimmungen.

Für den Gerichtsstand ist der Sitz der Sparkasse, bei der der Prämiensparer spart, maßgebend.

Eine Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten. Sie wird für die Prämiensparer verbindlich nach Genehmigung durch die Lotteriegenehmigungsbehörde und Bekanntmachung durch Aushang in den Kassenräumen der öffentlichen Sparkassen.

Auslosungsbestimmungen.

Für die nach Ziff. 6 ff. der „Bedingungen für das Prämiensparen“ (Bed.) durchzuführenden Auslosungen gelten folgende Bestimmungen:

- Die Ziehungen erfolgen öffentlich unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beamten der Polizeibehörde sowie unter Mitwirkung von drei Angehörigen der Sparkassen- und Giroorganisation (von denen mindestens einer Beamter sein muß) und einer weiteren Person als Zieher der Losnummern.
- Der in Ziff. 7 Abs. 1 Bed. enthaltene Auslosungsplan ist auf 5000 Lose abgestellt. Für jedes abgesetzte Los nimmt ein Auslosungsschein an der Ziehung teil. Es sind jedoch Mehr- oder Mindergewinne bei abweichenden Loszahlen vorgesehen. Daher ist es notwendig, vor Eintritt in die Auslosungshandlung den endgültigen Auslosungsplan für die Ziehung aufzustellen. Zu diesem Zweck ist vor der Ziehung zu ermitteln, wie viele Auslosungsscheine eingereicht und ob für sie Auslosungsbeiträge gezahlt worden sind.
- Nach Einschütten der Auslosungsscheine in das Ziehungsrad und jeweils nach der Ziehung von 10 Prämien ist das Ziehungsrad mehrmals zu drehen.

4. Die gezogenen Nummern sind zu verlesen und unter Kontrolle in eine Ziehungsliste einzukleben.
5. Der Prämienbetrag ist nach dem Verlesen mit roter Tusche auf dem Auslosungsschein zu vermerken.
6. Die nicht gezogenen Auslosungsscheine sind in einem zu versiegelnden und zu beschriftenden Paket aufzubewahren.
7. Nach dem Auslosungsplan entfallen bei der Monatsauslosung auf je 200 Lose eine Prämie zu DM 10,—, auf je 100 Lose eine Prämie zu 5,— DM und auf je 10 Lose eine Prämie zu 2,— DM. Diese Prämien können gemäß Ziff. 7 Abs. 10 Bed. durch Ziehung von Grundnummern ermittelt werden. In diesem Falle werden für die 10-DM-Prämien eine dreistellige Zahl, für die 5-DM-Prämien eine zweistellige Zahl und für die 2-DM-Prämien eine einstellige Zahl wie folgt festgestellt:

Aus einer Ziehungstrommel (Einer-Trommel), in der sich 10 Losröllchen mit den Nummern 0 bis 9 befinden, wird zunächst ein Losröllchen gezogen, das die Einer-Ziffer der Grundnummer für die 10-DM-Prämien darstellt. Aus einer weiteren Trommel (Zehner-Trommel), die 10 Losröllchen mit den Nummern 0 bis 9 enthält, wird ein Losröllchen gezogen, das die Zehner-Ziffer der Grundnummer für die 10-DM-Prämien ergibt. Schließlich ist aus einer dritten Trommel (Hunderter-Trommel), enthaltend 2 Losröllchen mit den Nummern 0 und 1, ein Losröllchen zur Feststellung der Hunderter-Ziffer zu ziehen. Die so ermittelte Grundnummer gilt für jede Zweihunderter-Reihe.

Beispiel:

es werden gezogen	
aus der Einer-Lostrommel	Losnummer 7
aus der Zehner-Lostrommel	Losnummer 8
aus der Hunderter-Lostrommel	Losnummer 0
Grundnummern für die Prämie zu 10,— DM	087,
ferner	287, 487, 687 und 887.

Zur Ermittlung der Grundnummern für die 5-DM-Prämien werden aus den in der Einer-Lostrommel verbliebenen Losröllchen die Einer-Ziffer und aus den in der Zehner-Lostrommel verbliebenen Losröllchen die Zehner-Ziffer gezogen.

Die so ermittelte Grundnummer gilt für jede Hunderter-Reihe.

Beispiel:

Es werden gezogen	
aus der Einer-Lostrommel	Losnummer 1
aus der Zehner-Lostrommel	Losnummer 5
Grundnummer für die Prämien zu 5,— DM	51.

Die Grundnummer für die 2-DM-Prämien wird durch Ziehung eines der in der Einer-Lostrommel noch verbliebenen Losröllchens ermittelt. Die so ermittelte Grundnummer gilt für jede Zehner-Reihe.

Beispiel:

Es wird gezogen	
aus der Einer-Lostrommel	Losnummer 4
Grundnummer für die Prämien zu 2,— DM	4.

Auf jedes Los, dessen Nummer in den letzten Stellen die gezogenen Ziffern bzw. in der letzten Stelle die gezogene Ziffer hat, fällt die entsprechende Prämie.

Nach dem Auslosungsplan entfallen bei der Jahresauslosung auf je 10 Lose eine Prämie zu 5,— DM und auf je 100 Lose zwei Prämien zu 5,— DM, die durch Ziehung von Grundnummern ermittelt werden können. In diesem Falle werden eine einstellige und 2 zweistellige Zahlen entsprechend dem Verfahren bei der Monatsauslosung festgestellt.

8. Über den Verlauf der Auslosung ist unter Nennung der Mitwirkenden, der Ziehungszeit und des Ziehungsraumes ein notariell beglaubigtes Protokoll aufzusetzen. Die Ziehungsliste sowie die gezogenen und nicht gezogenen Auslosungsscheine und Losröllchen gelten in Verbindung mit der Niederschrift als Beweismaterial, das zwei Jahre aufzubewahren ist.
9. Eine Änderung dieser Auslosungsbestimmungen bleibt vorbehalten.

— MBl. NW. 1953 S. 2081.

Sammlungsgenehmigung; hier: Verlängerung der öffentlichen Sammlung für den Vorstand der Konrad Adenauer Stiftung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 30. 11. 1953 — IV A 2/72096

Dem Vorstand der Konrad Adenauer Stiftung für Flüchtlinge und Vertriebene, Bad Godesberg, Kronprinzenstr. 8, wird die widerrufliche Genehmigung erteilt, die für die Zeit vom 25. August 1953 bis 24. November 1953 genehmigte Sammlung unter denselben Bedingungen bis zum

30. April 1954

durchzuführen.

Die in Ziff. 6 des Genehmigungsscheides vom 25. August 1953 genannten Termine werden wie folgt geändert:

„31. Dezember 1953“ in „31. Mai 1954“
 „31. Januar 1954“ in „30. Juni 1954“.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 2085.

Druckgasverordnung; hier: Ergänzung der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung für Behälter zur Beförderung flüssiger Blausäure

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 3. 12. 1953 — II B 4 — 8550.

Die Einbeziehung ortsbeweglicher Behälter zur Beförderung flüssiger Blausäure in den Geltungsbereich der Druckgasverordnung vom 2. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 152), die in Nordrhein-Westfalen durch Polizeiverordnung vom 22. September 1953 (GV. NW. S. 368) erfolgt ist, hat zu einer Ergänzung der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung durch den Deutschen Druckgasausschuß geführt.

Gemäß § 3 der Druckgasverordnung sind die Technischen Grundsätze in der sich auf Grund der nachstehenden Ergänzung durch den Beschluß der 2. Sitzung des Deutschen Druckgasausschusses ergebenden Fassung mit dem Tage der Veröffentlichung verbindlich.

Deutscher Druckgasausschuß
 Tgb.Nr. DGA 239/53

Hannover, den 20. März 1953.

Betrifft: Druckgasverordnung; Behälter für flüssige Blausäure.

Nachdem ortsbewegliche Behälter für flüssige Blausäure in den Ländern des Bundesgebietes durch Anordnung auf Grund des § 1 Abs. (3) der Druckgasverordnung dem Geltungsbereich dieser Verordnung unterworfen worden sind, werden die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung durch folgende Bestimmungen ergänzt:

1. Blausäure (Ziffer 31 TG.)

- a) Die Blausäure darf einen Wassergehalt von höchstens 3 v. H. aufweisen; sie muß frei von Alkalien und sonstigen Stoffen sein, die eine Polymerisation fördern können.
- b) Die Blausäure muß durch einen vom Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem anerkannten, in der Menge bestimmten Zusatz stabilisiert sein.
- c) Soweit besondere Vorschriften für die Verwendung von Blausäure zu bestimmten Zwecken — z. B. in der Schädlingsbekämpfung — den Zusatz eines Warnstoffes verlangen, bleiben diese Vorschriften unberührt.

2. Behälter

- a) Bauart und Werkstoff (Ziffern 2 und 3 TG.) Blausäure darf nur in nahtlosen Stahlflaschen befördert werden, deren Rauminhalt 60 l nicht überschreitet.
- b) Anschlußvorrichtungen (Ziffer 14 TG.) Das Anschlußgewinde der Flaschenventile muß der im Normblatt DIN 477 festgelegten Form B entsprechen. Blausäure gilt als brennbar; als Anschlußgewinde ist daher Linksgewinde zu verwenden.

c) Kennzeichnung (Ziffern 15 und 16 TG.)

Die Kennzeichnung der Blausäureflaschen muß der in den Ziffern 15 und 16 der Technischen Grundsätze für verflüssigte Gase vorgeschriebenen Kennzeichnung entsprechen. Mit Rücksicht auf die erhöhte Gefahr durch die fehlende Geruchswahrnehmbarkeit und auf die beschränkte Lagerdauer (vgl. folg. Ziffer 4) ist jede Flasche zusätzlich mit der deutlich und dauerhaften Farbaufschrift

„Blausäure (mit zugesetztem Totenkopf)
 gefüllt am“

zu versehen. Die Farbkennzeichnung ist im Bedarfsfalle zu erneuern.

- d) Prüfdruck (Ziffer 23 TG.) Der Prüfdruck der Flaschen beträgt 100 kg/cm².
- e) Prüffrist (Ziffer 25 TG.) Die Frist für die regelmäßige wiederkehrenden Prüfungen der Flaschen beträgt 2 Jahre.
- f) Zulässiges Füllgewicht (Ziffer 31 TG.) Für je 1 kg Füllung muß ein Rauminhalt von mindestens 1,75 l vorhanden sein.

3. Kontrollbuch für die Füllung (Ziffer 31 TG.)

In den Füllbetrieben ist ein Kontrollbuch zu führen, in dem für jede gefüllte Flasche Fülldatum, Flaschennummer, Herstellerzeichen, Eigentümer und belieferes Unternehmen zu vermerken sind.

4. Art und Dauer der Lagerung (Ziffer 32 TG.)

a) Blausäureflaschen sind in besonders gut gelüfteten Räumen unter Verschluss zu lagern. Die Lagerung in Räumen, deren Fußboden tiefer als 1,0 m unter dem umgebenden Erdboden liegt und in Räumen, über denen sich Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen befinden, ist verboten.

b) Gefüllte Flaschen dürfen vom Zeitpunkt ihrer Füllung (vgl. vorstehende Ziffern 2 c) und 3) höchstens für die Dauer eines Jahres gelagert werden. Flaschen, deren Inhalt innerhalb dieser Frist nicht verbraucht werden kann, sind rechtzeitig dem Füllbetrieb zurückzugeben. Werden Flaschen nicht an den Füllbetrieb zurückgegeben, so hat der Besitzer für die gefahrlose Vernichtung des Inhalts von sachkundiger Hand mit Ablauf der Frist zu sorgen. Gefüllte Flaschen, deren zulässige Lagerdauer abgelaufen ist, dürfen im öffentlichen Verkehr nicht befördert werden.

5. Beförderung auf Straßenfahrzeugen (Ziffer 34 TG.)

Gefüllte oder entleerte Blausäureflaschen dürfen mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit brennbaren festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen jeder Art nicht gemeinsam befördert werden.

Der Fahrzeugführer ist über die Gefahren und über das Verhalten bei Störungen und Schäden zu belehren. Auf jedem Fahrzeug ist eine Gasmaske mit einem für Blausäure geeigneten Filtereinsatz mitzuführen.

Der Vorsitzende:
Möckel.

— MBl. NW. 1953 S. 2086.

1953 S. 2087
geänd. d.
1954 S. 1691

Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 4. 12. 1953 — II B 4 — 8715 —

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 110) werden auf Ihre Anträge vom 11. Juli 1953 — Fr/Mt — und 19. August 1953 — Fr/Wa — die von Ihnen hergestellten, in der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen pyrotechnischen Gegenstände nach Prüfung durch die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig damit beauftragte Chemisch-Technische Reichsanstalt vereinigt mit dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem (CTR/MPA) als pyrotechnische Gegenstände zugelassen. Die am Ende des Zulassungszeichens angegebene römische Zahl bezeichnet die Klasseneinteilung des jeweiligen pyrotechnischen Gegenstandes gemäß § 2 der Verordnung.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabrik-Nummer:	Zulassungs-zeichen:
1	Feuertopf mit Goldkometen	171b	CTR/MPA 371 III
2	Feuertopf mit Fröschen	172a	CTR/MPA 372 III
3	Feuertopf mit Fröschen	172b	CTR/MPA 373 III
4	Feuertopf mit Schwärmern	173a	CTR/MPA 374 III
5	Feuertopf mit Schwärmern	173b	CTR/MPA 375 III
6	Feuertopf mit Blitzknallsalven und Goldregen	174a	CTR/MPA 376 III
7	Feuertopf mit Blitzknallsalven und Goldregen	174b	CTR/MPA 377 III
8	Feuertopf mit Silberwirbeln	175a	CTR/MPA 378 III
9	Feuertopf mit Silberwirbeln	175b	CTR/MPA 379 III
10	Feuertopf mit Chrysanthemen	176a	CTR/MPA 380 III

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabrik-Nummer:	Zulassungs-zeichen:
11	Feuertopf mit Chrysanthemen	176b	CTR/MPA 381 III
12	Feuertopf mit Silberflimmer	177	CTR/MPA 382 III
13	Feuertopf mit Blitzschlangen	178	CTR/MPA 383 III
14	Feuertopf mit Blitzschwärmern	179	CTR/MPA 384 III
15	Feuertopf mit Blitzschlägen	180	CTR/MPA 385 III
16	Goldtreibbränder mit seitlicher Ausströmung	1214	CTR/MPA 386 III
17	Horizontalkaskaden mit 3 Brändern	156	CTR/MPA 387 III
18	Stern-Rakete	27b	CTR/MPA 388 III
19	Stern-Rakete	27c	CTR/MPA 389 III
20	Versatzrakete mit Fröschen	28b	CTR/MPA 390 II
21	Versatzrakete mit Fröschen	28c	CTR/MPA 391 III
22	Versatzrakete mit Schwärmern	28b	CTR/MPA 392 II
23	Versatzrakete mit Schwärmern	28c	CTR/MPA 393 III
24	Versatzrakete mit Gold- und Silberregen	28b	CTR/MPA 394 II
25	Versatzrakete mit Gold- und Silberregen	28c	CTR/MPA 395 III
26	Versatzrakete mit Blitzknallern	28b	CTR/MPA 396 II
27	Versatzrakete mit Blitzknallern	28c	CTR/MPA 397 III
28	Rubin-Rakete mit roten Sternen	30	CTR/MPA 398 III
29	Smaragd-Rakete mit grünen Sternen	31	CTR/MPA 399 III
30	Topas-Rakete mit gelben Sternen	32	CTR/MPA 400 III
31	Goldflimmer-Rakete mit Goldsternen	33	CTR/MPA 401 III
32	Leuchtkäfer-Rakete mit Flimmersternen	34	CTR/MPA 402 III
33	Chrysanthemen-Rakete mit weißen Sternen	35	CTR/MPA 403 III
34	Mikado-Rakete mit Gold- und Silberregen	36	CTR/MPA 404 III
35	Stimmungsmacher	268	CTR/MPA 405 I
36	Versatzrakete mit Fröschen	28d	CTR/MPA 406 III
37	Versatzrakete mit Schwärmern	28d	CTR/MPA 407 III
38	Versatzrakete mit Gold- und Silberregen	28d	CTR/MPA 408 III
39	Versatzrakete mit Blitzknallern	28d	CTR/MPA 409 III
40	Aurora-Sternregen	53	CTR/MPA 410 I

Diese Zulassung wird an folgende Bedingung geknüpft: Sie werden hiermit verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.

Die Zulassung wird zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder, wenn die von Ihnen hergestellten pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassung, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der obengenannten Verordnung und ihren Technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen oder, wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung der pyrotechnischen Gegenstände erforderlich wird.

Für diese Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 120 DM erhoben.

Bezug: Antrag der Firma Pyro-Chemie Hermann Weber & Co., Pyrotechnische Fabrik, Eitorf (Sieg).

— MBl. NW. 1953 S. 2087.

Notizen

1953 S. 2089
erg. d.
1954 S. 199

Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 7. 12. 1953 —
III B 4/156 — 3320/53

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Veröffentlichung vom 26. Oktober 1953 — MBl. NW. S. 1900 — folgende weitere Filme anerkannt:

Filmtitel:	Prädikat:
Spielfilme:	
Du bist die Welt für mich	W
Götter ohne Maske (Tonight we sing)	W
Geliebte um Mitternacht	W
Großer Atlantik (Cruel Sea)	W
Das tanzende Herz	W
Weg ohne Umkehr	BW
Kulturfilme:	
Plastik im Freien	W
Sonniges Südtirol	W
Das Haus um das Herdfeuer	W
Syrien — einst und heute	W
Das Dach der neuen Welt	W
Im Lande der Königin von Saba	W
Ein Tag wie viele	W
Ein kostbares Erbe	W
Die Alster, Perle der Großstadt	W
Pacific 231	BW
Diskussion überflüssig	W
Verzauberter Niederrhein	W
Kleine Reise durch die Zeit mit Shandra	W
Kleine Reise durch die Zeit mit Herrn Schmitt	W
Kleine Reise durch die Zeit mit Ursula	W
Kleine Reise durch die Zeit mit Hans und Lotte Dax	W
Die Schöpfung der Welt	W
Schwarzwaldreisen	W
La'ndrezzata	W
Schafhirt von Australien	W
(Focus on the Drover) Synchr. Fassung	W
Vom Werdegang des Schreibens	BW
Schemen	W

Filmtitel:	Prädikat:
Abendfüllende Kulturfilme:	
Sturm auf den Himalaya (A l'assaut de l'Himalaya)	BW
Amba Ras (Erst-Nord-Süd-Durchquerung Äthiopiens)	W
Lachkabinett	W
Dokumentarfilme:	
Sinfonie in Weiß	W
Die Erschließung von Ungava (Conquest of Ungava) Synchr. Fassung	W
Gipfelstürmer Rolf	W
Blickpunkt Indien (Focus on India) Synchr. Fassung	W
Kleine Welt der Bergwiesen	W
Milch im Examen	W
Abendfüllende Dokumentarfilme:	
Land der verlorenen Horizonte	W
Abendfüllende Lehrfilme:	
Baustahlgewebe	W
Dokumentar- und Lehrfilme:	
Afrikanische Klänge (Sons d'Afrique)	W
BW = „Besonders wertvoll“	
W = „Wertvoll“	

— MBl. NW. 1953 S. 2089.

Mexikanische Konsularabteilung in Köln

Der Mexikanischen Botschaft, Köln-Bayenthal, Marienburger Straße 43, wurde eine Konsularabteilung angegliedert, die für das Publikum von Montag bis Freitag in der Zeit von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr geöffnet ist (Telefon 3 52 72).

Die Konsularabteilung ist im allgemeinen für Nordrhein-Westfalen und den Süden der Bundesrepublik zuständig.

Der Amtsbereich des Mexikanischen Generalkonsulats in Hamburg bleibt unberührt und umfaßt weiterhin das Gebiet der Bundesrepublik und Berlin (West).

— MBl. NW. 1953 S. 2090.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 3516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.